

Kopie<sup>1</sup>

## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 30 08 65. 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Landrätinnen und Landräte

als untere Gesundheitsbehörden

des Bezirks

Dienstgebäude Fischerstraße 10  
Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail:

Durchwahl: (0211) 475-5457

Telefon (0211) 475-5980

Zimmer: 11.04.57

Auskunft erteilt Herr Holtermann

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

**47.1.1/13**

Düsseldorf 08. Mai 2003

### **Amtsärztliche Untersuchungen**

### **Einstellung von Lehrkräften in das Beamtenverhältnis bei Schwerbehinderung**

Da bei einigen unteren Gesundheitsbehörden eine rechtliche Unsicherheit besteht, ob auch bei der amtsärztlichen Überprüfung der gesundheitlichen Eignung von Schwerbehinderten Lehrkräften für die Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Prognose bezüglich des Eintritts vorzeitiger Dienstunfähigkeit erforderlich ist, gebe ich folgende Hinweise:

Gem. § 13 Abs. 1 der Laufbahnverordnung NRW LVO) darf bei der Einstellung von Schwerbehinderten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Nach Ziffer 4.4.2 der Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (jetzt: SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen können Schwerbehinderte auch dann als Beamtinnen oder Beamte eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sind lediglich auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr.1 des Beamtenversorgungsgesetzes („Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat“) sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer 5-jährigen Dienstzeit verbundenen Folgen (Entlassung statt vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, § 37 a Satz 2 LBG, und Nachversicherung in der Rentenversicherung ohne Zusatzversorgung) hinzuweisen; die Notwendigkeit einer Prognose, dass in den kommenden fünf Jahren nicht mit dem Eintreten einer Dienstunfähigkeit zu rechnen ist, ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht.

Diese Regelungen gelten auch für die Anstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Im Auftrag

Allmann

<sup>1</sup> Der Erlass wurde eingescannt mit entsprechenden formalen Korrekturen.